

Dienstanweisung der Stadt Eschweiler zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Für das Haushaltsjahr 2024 kann eine Haushaltssatzung bislang noch nicht beschlossen werden. Insbesondere die Auswirkungen des Wegfalls der Isolierungsmöglichkeiten für Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen ab 2024, der Tarifabschluss 2023 als auch der Finanzausgleich 2024 führen dazu, dass die ursprünglich geplante Einbringung (27.09.2023) und Verabschiedung (13.12.2023) des Haushaltes 2024 sich deutlich verzögert.

Zur Regelung der vorläufigen Haushaltsführung wird daher gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung für die Stadt Eschweiler diese Dienstanweisung erlassen.

§ 2 Zweck

Durch diese Dienstanweisung wird die vorläufige Haushaltsführung so gestaltet, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Die Haushaltsführung ohne rechtskräftige Haushaltssatzung bedingt gemäß § 82 GO NRW, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem ganz beschränkten Umfang ausgeführt werden darf, so dass die Festsetzung von einschränkenden Bewirtschaftungsregelungen erforderlich ist.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Anweisung Zweifel oder Unklarheiten ergeben, ist eine Entscheidung der Stadtkämmerin herbeizuführen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten, Ämter und Stabsstellen der Stadt Eschweiler.

Diese Dienstanweisung gilt ferner für alle Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 und ist bei jeder Auftragsvergabe bzw. vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen. Die Unabweisbarkeit ist bereits vor der Auftragsvergabe, Beauftragung oder Bestellung zu prüfen und nachzuweisen.

§ 4

Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen

Gemäß § 82 Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben sowie
3. Kredite umschulden.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 82 Abs. 2 GO NRW i.V.m. der Haushaltssatzung 2023 möglich. So darf die Stadt Eschweiler mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Kredite für Investitionen aufnehmen.

Gemäß § 89 GO NRW darf die Gemeinde Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2023 aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024.

§ 5

Regelungen im Einzelnen

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften kann die Haushaltsbewirtschaftung nicht in vollem Umfang erfolgen, so dass die folgenden Anweisungen zwingend zu berücksichtigen sind:

1. Eine rechtliche (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung für Aufwendungen und Auszahlungen muss bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einem Gesetz oder höherrangigen Recht beruhen. Insbesondere dürfen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ausnahmen bilden Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Abwehr von Gefahr im Verzug durchgeführt werden müssen.
2. Noch nicht begonnene investive Maßnahmen (dies gilt auch für Ermächtigungsübertragungen) sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Die Bereitstellung von Mitteln für die Planungsphase oder eine bereits abgeschlossene Planung erfüllt nicht die Voraussetzung, dass eine Maßnahme fortgeführt bzw. begonnen werden darf.

3. Bei den Personalausgaben sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen:
 - 3.1. Keine unbefristete Einrichtung und Besetzung von neuen Stellen (die bislang noch nicht besetzt waren)
 - 3.2. Stellennachbesetzung z.B. wegen Eintritt in den Ruhestand, nach Kündigung etc. nur, wenn sonst der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes ist notwendig.
 - 3.3. Keine Beförderung von Beamten
4. Unter die Weiterführung notwendiger Aufgaben fällt insbesondere die unaufschiebbare Fortführung von bestehenden städtischen Einrichtungen und Aufgaben.
5. Es sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Stadt Eschweiler und ihrer Bürger*innen zwingend notwendig sind. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung, nicht vertretbar ist.
6. Freiwillige Leistungen ohne vertragliche Verpflichtung dürfen nicht geleistet werden. Die Stadt Eschweiler darf sich nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.
7. Ab einem Betrag von 25.000,00 EUR (brutto) bei Baumaßnahmen bzw. 5.000,00 EUR bei sonstigen Maßnahmen bedarf die Entscheidung über die Leistung solcher unaufschiebbaren Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung der Stadtkämmerin.
8. Das höchstzulässige Aufwandsvolumen im Ergebnishaushalt wird zunächst auf 70,00 % festgelegt. Maßgeblich sind grundsätzlich die im Haushalt 2023 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung beschlossenen Haushaltsansätze für 2024 (jedoch bereinigt um Einmaleffekte). Neue eingeplante Ansätze für konsumtive Aufwendungen und investive Auszahlungen sind grundsätzlich mit einer Haushaltssperre versehen. Die Anträge auf Mittelfreigaben erfolgen wie auch bisher durch die zuständige Organisationseinheit auf dem Dienstweg an das Amt 20/ Finanzbuchhaltung. Die Entscheidung über die Mittelfreigabe obliegt der Stadtkämmerin. Ein entsprechender Vordruck (20 Antrag auf Mittelfreigabe) steht in Word unter Zentrale Vordrucke zur Verfügung.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung für das Haushaltsjahr 2024 in Kraft.

ESCHWEILER 2030



Eschweiler, den 30.11.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leonhardt'.

Leonhardt
Bürgermeisterin